

FC Perlach 1925 e.V. - Abteilungsordnung

1. GRÜNDUNG, AUFLÖSUNG, MITGLIEDSCHAFT

1.1. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuß

1.2 Jedes Mitglied des FC Perlach kann die Aufnahme in bzw. das Ausscheiden aus einer Abteilung beantragen. Dies bedarf der Schriftform und muss vom Vorstand des FC Perlach genehmigt werden. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Zahlung des entsprechenden Spartenbeitrags.

1.3 Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten.

1.4. Die aktive und passive Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

1.5 Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

2. LEITUNG

2.1. Jede Abteilung muss dem Vorstand einen Abteilungsleiter benennen, möglichst auch einen stellvertr. Abteilungsleiter. Weiterhin können - je nach Größe der Abteilung - Abteilungs-Kassier, Schriftführer, Jugendleiter und weitere Funktionen durch den Abteilungsleiter besetzt werden. Dies bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Diese Personen bilden dann zusammen die Abteilungsleitung.

2.2. Die Abteilungsleiter werden aus den Reihen der Mitglieder einer Abteilung dem Vorstand vorgeschlagen und müssen vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit betätigt werden.

2.3 Die Abteilungsleiter sind für 2 Jahre im Amt. Die jeweils amtierenden Abteilungsleiter

bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger bestätigt worden sind oder bis zu ihrer Abberufung. Die Abteilungsleiter/Stellvertreter sind Ansprechpartner für alle abteilungsinternen Belange gegenüber dem Vorstand.

3. DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN

3.1. Die Abteilungen sind selbständig verantwortlich für die Durchführung ihres Sport- und Trainingsbetriebes sowie ihrer Verwaltung, soweit sie zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Aufgaben in der Lage sind. Alle Angelegenheiten, die nicht abteilungsintern geregelt werden können unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

3.3. Die Abteilungen können im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Etats selbständig wirtschaften. Ende November eines jeden Jahres ist dem Vorstand ein Etat (Ein- und Ausgabe) für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

3.4 Ausgaben, die den genehmigten Etat um mehr als 10% überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3.5. Die Abteilungen können bei Bedarf Abteilungsversammlungen durchführen. Abstimmungs berechtigt sind hier nur die volljährigen Mitglieder der Abteilung. Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Versammlungen der Abteilung werden vom Abteilungsleiter oder vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

3.6 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.